

Importeinschränkungen von Bio Suisse

Grundlagen

Bio Suisse Richtlinien Teil V, Kap. 2 «Importeinschränkungen von Bio Suisse» (S. 291)
https://www.bio-suisse.ch/media/VundH/Regelwerk/2020/DE/bio_suisse_richtlinien_2020_d_gesamt.pdf

Ausgangslage

Die Kernaufgabe von Bio Suisse als Dachverband der Schweizer Knospe-Betriebe ist die Förderung von inländischen Knospe-Produzenten und -Produkten. Bio Suisse erlaubt jedoch den Import von Lebensmitteln, die nicht oder nicht in genügender Menge oder Qualität in der Schweiz produziert werden. Importprodukte sollen das Sortiment ergänzen und Angebotslücken schliessen, unter der Voraussetzung, dass das importierte Produkt die inländische Knospe-Produktion nicht konkurriert und dem Image der Knospe nicht schadet.

Das heisst, auch wenn ein Lebensmittel auf nach Bio Suisse Richtlinien kontrollierten und zertifizierten Betrieben im Ausland produziert wird, erhält es nicht automatisch die Knospe. Bio Suisse prüft ein Produkt und dessen Herkunft zusätzlich in Bezug auf die verschiedenen Importeinschränkungen.

In den letzten Jahren haben die Markenkommision Import (MKI) und die Geschäftsstelle von Bio Suisse in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe die Prozesse für die Zulassung von Importprodukten für die Vermarktung mit der Knospe neu definiert und basierend darauf die Weisung «Importeinschränkungen» erstellt. Diese wurde per Anfang 2020 in Kraft gesetzt. In der neuen Weisung ist geregelt, wie und nach welchen Kriterien Importprodukte bewertet und zugelassen werden.

Bewertung

Für die Bewertung von Importprodukten wird in einem ersten Schritt der «Fragebogen Import-einschränkungen Bio Suisse» an den Importeur/Antragsteller verschickt. Je nach Produktkategorie und Herkunftsregion müssen drei bis sechs spezifische Teil-Fragebogen ausgefüllt werden, die dann Bio Suisse als Bewertungsgrundlage dienen.

Das Produkt wird dann je nach Produktkategorie und Herkunftsregion von drei bis sechs sogenannten Bewertungsteams genau unter die Lupe genommen. Jedes Team besteht aus je zwei bis drei Personen der Geschäftsstelle, unterstützt von Fachleuten aus Bio Suisse Gremien und einem internationalen Netzwerk. Dieses schätzt für seinen Zuständigkeitsbereich ein, ob das Produkt für die Vermarktung mit der Knospe zugelassen werden soll oder nicht. Aufgrund dieser Bewertungen wird eine Empfehlung z. Hd. des Qualitätsgremiums ausgesprochen.

Die sechs Bereiche sind:

- **Priorität/Verfügbarkeit Schweiz**
Je grösser die Verfügbarkeit des Produktes aus Schweizer Produktion ist, desto eher wird von einer Zulassung des Importproduktes abgeraten.
- **Priorität Inlandverarbeitung**
Produkte mit einfachen Verarbeitungsprozessen vor Ort im Ausland werden in der Regel zugelassen. Bei stärker verarbeiteten Produkten muss der Importeur eine Begründung vorlegen. Die Importprodukte werden nur in Ausnahmefällen für die Zulassung einer Vermarktung mit der Knospe empfohlen.
- **Sortimentspolitik**
Je bereichernder für das Sortiment und je höher das Potenzial für die Steigerung des Absatzes von Schweizer Knospe-Produkten, desto positiver die Bewertung.
- **Glaubwürdigkeit**
Produkt und Herkunft werden auf ihr Risiko analysiert, der Glaubwürdigkeit der Knospe zu schaden. Je höher das Risiko, die Glaubwürdigkeit zu gefährden, desto eher wird von einer Zulassung für die Vermarktung mit der Knospe abgeraten. Dazu gehören beispielsweise Produkte aus besetzten Gebieten oder umstrittene Rohstoffe wie Palmöl.

Für Importe von ausserhalb Europas und Mittelmeer-Anrainerstaaten gelten zusätzlich:

- **Priorität/Verfügbarkeit Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten**
Gemäss dem Grundsatz, dass Importe aus dem nahegelegenen Ausland bevorzugt werden sollen, werden lange Transportdistanzen als kritisch angesehen. Je grösser die Verfügbarkeit in Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten, desto eher beurteilt Bio Suisse deshalb ein Importprodukt aus ferneren Ländern als imagekritisch.
- **Nachhaltigkeit bei Produkten von ausserhalb Europas oder den Mittelmeer-Anrainerstaaten**
Je höher die Verfügbarkeit des Produkts aus Europa und den Mittelmeer-Anrainerstaaten, desto eher müssen sich die Produktionsbetriebe und -projekte von ausserhalb durch Nachhaltigkeitsleistungen auszeichnen, die über die Bio Suisse Richtlinien hinausgehen. Ein Mehrwert im Nachhaltigkeitsbereich kann so die Zulassung von Produkten mit grösseren Transportdistanzen rechtfertigen.

Entscheid

Aufgrund der Beurteilungen verfasst ein Bewertungs-Kernteam der Geschäftsstelle eine Gesamtbewertung und eine Empfehlung. Basierend darauf entscheidet dann das Qualitätsgremium (QG), ob die Zulassung für die Vermarktung mit der Knospe gegeben wird. Der Entscheid wird danach dem Importeur mitgeteilt und online veröffentlicht:

<https://international.biosuisse.ch/de/zulassung>

Wird aufgrund der neuen Bewertung einem bereits importierten Knospe-Produkt die Zulassung zur Vermarktung mit der Knospe entzogen, gibt es aus Fairness gegenüber dem Betrieb im Ausland und dem Importeur eine Übergangszeit. Die involvierten Betriebe werden kontaktiert und eine Frist festgelegt, bis wann das Produkt mit der Knospe verkauft werden kann.

Zeitplan

In den nächsten drei Jahren werden mit diesem Prozess nebst den neu angemeldeten auch alle bereits mit der Knospe versehenen importierten Produkte neu bewertet. Wo möglich, werden anstatt einzelner Produkte ganze Produktkategorien oder Produktgruppen bewertet. Wann Produkte und Herkunftsregionen voraussichtlich bewertet werden, ist auf der Website <https://international.biosuisse.ch/de/zulassung> beim jeweiligen Produkt angegeben.